



4. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Integrierte Managementsysteme vom 28.01.2015

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Integrierte Managementsysteme“ wird wie folgt geändert:

1. Austausch von Modulen:

		Änderungen			
	Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS/Semester	Prüfung
alt	Energiemanagementsysteme/Energieaudits/Energieeffizienz	215700	5	4/1	PK120
neu	Betriebliches Energie- und Klimaschutzmanagement	267100	5	4/1	PK120
alt	Software-Anwendungen: Projekt- und Stoffstrommanagement	196900	5	4/1	VT/PK90
neu	Life Cycle Assessment	266600	5	5/1	PB
alt	Umweltmanagementsysteme	215550	5	4/1	PK90
neu	Umweltmanagementsysteme und betriebliches Stoffstrommanagement	267150	5	4/1	PB
alt	The Energy Quest – Potentials and Solutions	197050	5	4/1	PR
neu	Transitioning the Energy Systems and their technical carbon cycles	266950	5	4/1	PR
alt	Regenerative Energietechnik	197150	5	4/1	PB/PB
neu	Erneuerbare Energien	265800	5	4/1	PK/PL

alt	Handlungspflichten im Umwelt-, Energie- und Arbeitsschutzrecht	197700	5	4/2	PK120
neu	Handlungspflichten im Umwelt-, Energie-, Klima- und Arbeitsschutzrecht	267050	5	4/2	PK120
alt	Nachhaltigkeitsmanagement und -kommunikation	215850	5	4/2	PB
neu	Nachhaltigkeitsmanagement und -berichterstattung	267200	5	4/2	PR
alt	Anwendung der technischen Chemie	236150	5	4/1	PL/PR
neu	Bioökonomie und Biopolymere – Nachhaltige Kunststoffe	260650	5	4/1	VT/PB

2. Das Wahlpflichtmodul **Quantitative Umweltbewertung von Produkten (200100)** wird gestrichen.

3. Die Anlagen 1-3 der Prüfungsordnung ändern sich entsprechend.

4. § 3 „Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums“ wird um einen Absatz 4 ergänzt:

(4) Der Studiengang ist auch als Doppelabschlussprogramm („Double Degree“) in Kooperation mit einer ausländischen Partnerhochschule studierbar. Studierende des Doppelabschlussprogramms absolvieren das erste Semester an ihrer Heimathochschule und belegen ab dem 2. oder 3. Semester für eine Dauer von insgesamt zwei Semestern Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten an der jeweiligen Partnerhochschule. Einzelheiten zu Ablauf, Modulen und Fristen regelt das Doppelabschlussabkommen.

5. § 6 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst und um einen Absatz 5 ergänzt:

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbst-

ständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungs-verstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

6. Austausch § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten:

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,
- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studienseesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.

4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

7. § 14 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst:

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

8. § 24 „Besondere Zulassungsvoraussetzung, Gegenstand, Art und Umfang des Abschlussmoduls“ wird um einen Absatz 5 ergänzt:

(5) Abweichend von Absatz 1 gelten im Rahmen von Internationalen Hochschulkooperationen und Studienprogrammen andere Zulassungsvoraussetzungen zum Abschlussmodul. Den Umfang der zu erbringenden Leistungen regelt die jeweilige Vereinbarung. Dieser Umfang ist in der zum Studienprogramm oder der Kooperation gehörenden Anlage geregelt.

9. § 25 „Master-Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement“ wird folgendermaßen ergänzt:

Dem Absatz 1 wird die Zahl (1) vorangestellt.

Artikel 2 **Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Master-Studiengang „Integrierte Managementsysteme“ wird wie folgt geändert:

1. Die Studienordnung und ihre Anlagen ändern sich entsprechend Artikel 1 dieser Änderungssatzung.

2. § 4 „Beginn und Dauer des Studiums“ wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

(1) Das Master-Studium „Integrierte Managementsysteme“ beginnt jährlich mit dem Sommer- oder dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

3. § 8 „Zuständigkeiten“ wird wie folgt geändert:

Im ersten Absatz wird der letzte Satz gestrichen.

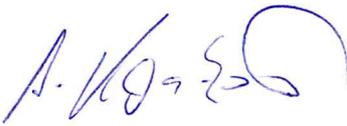
Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Die durch die Änderungssatzung getroffenen Regelungen gelten erstmals zum Wintersemester 2020/2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Natur- und Umweltwissenschaften vom 08.07.2020 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 17.07.2020.

Zittau/Görlitz am 17.07.2020

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Anlage:

Prüfungsplan

Anlage 1: Prüfungsplan

Stg.s- inter- ner Code	Module	Semester			ECTS- Punkte*
		1	2	3	
	267100 Betriebliches Energie- und Klimaschutzmanagement	PK120			5
	266600 Life Cycle Assessment	PB			5
	196950 Projektmanagement: Metho- den und Prozesse	PB			5
	197350 Qualitätsmanagementsys- teme/Qualitätssicherung	VB PK120			5
	267150 Umweltmanagementsysteme und betriebliches Stoffstrom- management	PB			5
<i>Wahlpflichtbereich Sommersemester (Auswahl eines Moduls) 5 ECTS-Punkte</i>					
	260650 Bioökonomie und Biopoly- mere - Nachhaltige Kunst- stoffe	VT PB			5
	265800 Erneuerbare Energien	PK60 PL			5
	132400 IT-Sicherheitsmanagement	VT PB			5
	266950 Transitioning the Energy Sys- tems and their Technical Car- bon Cycles	PR			5
	236100 Auditierung von Manage- mentsystemen		PM30		5
	267050 Handlungspflichten im Um- welt-, Energie-, Klima- und Arbeitsschutzrecht		PK120		5
	236050 Integration von Management- systemen		PM30		5
	215800 Theorie-Praxis-Transfer: Um- weltmanagementsysteme entwickeln und bewerten		PR		5

	215750 Veränderungs- und Lernprozesse in Organisationen		PM30		5
Wahlpflichtbereich Wintersemester (Auswahl eines Moduls) 5 ECTS-Punkte					
	197300 Arbeitswissenschaft/Produktionsplanung und -steuerung		VB PK120		5
	233450 Arzneimittelrecht/GMP		PK120		5
	215950 Asset Management und technische Diagnostik		PB PL		5
	267200 Nachhaltigkeitsmanagement und -berichterstattung		PR		5
	215900 Abschlussmodul (Master-Arbeit und Verteidigung)			PM60 PA	30
ECTS-Punkte des Studiengangs		30	30	30	90

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

Legende:

ECTS = European Credit Transfer System – (Punkte)

- PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21
- PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22
- PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19; 20
- PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22
- PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18
- PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22
- VB = Prüfungsvorleistung in Form des Belegs gemäß § 17 i.V.m. § 22
- VT = Prüfungsvorleistung in Form des Testats gemäß § 17

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)